Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1858

37 (22.7.1858)

Visual Library

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 37. Durlach, Donnerstag, 22. Juli 1858.

Tagesneuigkeiten.

Baden. Aus Veranlassung eines neuerdings eingeschärften Verbots des Blaumontagmachens der Handwerksgesellen hat der Heidelberger Gewerbeverein bei dem dortigen Oberamt um Aufhebung der betreffenden Verordnung nachgesucht, indem er den Mißstand hervorhebt, daß der in Baden so oft besprochene Mangel an Arbeitern mitunter auch davon herrühre, daß in Folge der obigen und mancher anderen Umstände viele derselben es vorzögen, nicht in unser Land zu reisen, daß auch das Verbot bei dem verdorbenen Theile der Arbeiter, wie die Erfahrung lehre, nichts helfe, während der gute Geselle schon in sich Bürgschaft genug gebe, beim Wirthshausbesuch Exzesse zu vermeiden. In der Petition wird unter Anderm gesagt: Es sind wohl gerade die Solidesten, welche täglich, aber mit Maß, das Wirthshaus besuchen, nicht die, welche es alle Woche nur einmal thun, dann aber weder Maß noch Ziel halten ꝛc. ꝛc. — Die Verhandlungen der kirchlichen Uebereinkunft mit Baden in Rom scheinen sich in die Länge zu ziehen, was die jüngere katholische Geistlichkeit empfindlich berühren muß, da seit etwa einem Jahre keine Pfarrstelle mehr definitiv besetzt wird und die Verweser sich mit einer Tagsgebühr von 1 fl. 30 kr. begnügen müssen. — Nächsten Sonntag feiert die kath. Kirche das 400jährige Jubiläum des Markgrafen Bernhard von Baden, des Heiligen. — In Diedelsheim brannte vorigen Sonntag das Fruchtfeld, wobei glücklicher Weise nur 4 Morgen Spelz nicht gerettet werden konnten. — Der in Nr. 34 dieser Blätter aus Eisingen gemeldete schreckliche Vorfall hat jetzt durch den Tod der ihren Wunden erlegenen Frau seinen Abschluß erhalten.

Deutschland. Nach dem Bundestagsberichte über die jetzt angekommene dänische Antwort stellt Dänemark der Bundesversammlung anheim, vor oder nach Vernehmung der holsteinischen Stände die Verhandlungen zu eröffnen. Für diesen Fall würde die Gesammtstaatsverfassung für die Herzogthümer mittlerweile als aufgehoben betrachtet werden und die Aufgabe von Delegirten wäre einfach die endliche Feststellung der verfassungsmäßigen Stellung dieser Herzogthümer in dem Gesammtstaate. Die dänische Regierung ist der Ansicht, daß damit die Ordnung der Verfassungsverhältnisse dieser Länder, unter Wahrung der Rechte des Landesherrn nebst dessen Bundespflichten, in kurzer Zeit herbeigeführt werden könne. Also Aussicht auf abermaliges unabsehbares Unterhandeln!

Schweiz. Präsident Stämpli hat in der Bundesversammlung einen schweren Stand und kann sich nicht aller Vorwürfe seiner Gegner in Betreff der bundesräthlichen Eisenbahnen erwehren. Auch bei dem eidgenössischen Kriegsanlehen sollen Begünstigungen vorgekommen sein, die man als Waffe gegen ihn benützen wird. — Der Kanton Uri hat Besuch von Wölfen erhalten.

Frankreich. Den neuesten Beweis für die Größe der Freundschaft zwischen Franzosen und Engländern hat das „Univers", eine französische Zeitung, geliefert. „Alle Völker", sagt dies Blatt, „sollten sich einigen und gegen England sprechen, wie jener römische Senator gegen Karthago sprach: es muß zerstört werden!"

England. Die „Times" sucht nach den Ursachen der drückenden Stille in allen Verkehrszweigen und der Geschäftslosigkeit der Börse und findet den Grund des Mißtrauens wieder in den außerordentlichen Rüstungen Frankreichs. Sie gibt, im Widerspruch mit dem engl. Ministerium, welches immer vom Frieden spricht, den Rath, mit der Pistole unterm Kopfkissen zu schlafen.

Türkei. Die Pforte hat sich erboten, einer jeden der Familien der gemordeten Konsule von Jeddah 150,000 Franken als Entschädigung auszahlen zu lassen und auf Verlangen noch mehr zu thun. — Der Sultan ist krank und die Bevölkerung von Konstantinopel beweist ihre Theilnahme an seinem Leiden durch häufigen Besuch der Moscheen. Abdul Medschid erfreut sich überhaupt einer Volksliebe, wie wenige seiner Vorfahren; selbst das, was die alt-türkische Partei an der Politik des Großherrn tadelt, schreibt sie nur der großen Herzensgüte desselben zu.

Rußland. An der persischen Grenze — in den Gebieten des Sultans von Daghestan und Lezghistan — suchten sich die Russen seit länger denn 25 Jahren festzusetzen und haben in neuester Zeit einen Hauptpunkt im Sturm genommen. Die siegestrunkenen Truppen geriethen aber bald darauf in einen Hinterhalt und verloren über 1800 Mann durch die Bergvölker.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die ordentliche Konscription für das Jahr 1859 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konscription für das Jahr 1859 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Konscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1858 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22 des Konscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und — im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel. G. von Stösser.

Nr. 6855. Die Gemeinderäthe werden in Folge obiger hohen Entschließung hiermit angewiesen, dieselbe der zu versammelnden Gemeinde und noch weiter durch öffentlichen Anschlag und Ausschellen bekannt zu machen, sofort die Vorarbeiten zur Konscription pro 1859 durch Aufstellung der Aufnahmslisten zu beginnen und dabei pünktlich nach den bestehenden Verordnungen und der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden zu achten.

Insbesondere wird denselben zur genauen Beobachtung Folgendes eingeschärft:

1. Zur Konscription 1859 gehören alle diejenigen männlichen Personen, welche vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember d. J. das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, und zwar in derjenigen Gemeinde, worin ihnen das Heimathsrecht zusteht.

2. Alle in der Gemeinde Geborenen, auch wenn sie der Gemeinde nicht mehr angehören, müssen in die Aufnahmsliste eingetragen werden, es ist jedoch in Bezug auf Diejenigen, welche nach §. 15 des Konscriptionsgesetzes einer andern Gemeinde angehören und in diese überwiesen werden müssen, darüber, daß dies geschehen, Bescheinigung zu den Akten zu bringen und Eintrag in die Rubrik „Bemerkungen" zu machen.

3. Die Namen der Pflichtigen sind in alphabetischer Ordnung und in fortlaufender Reihe in die Listen einzutragen, mit vollständiger Angabe der Vornamen und wo Vor- und Zuname Mehrerer gleich sind, mit Beisetzung der angenommenen Unterscheidungsbezeichnung; ferner mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Geburt, sowie der Religion.

4. Sind die Eltern oder eines derselben gestorben, so ist das Todesjahr anzuführen.

5. Bei den Geschwistern der Konscriptionspflichtigen ist anzugeben, ob sie ledig oder verheirathet, wie alt und welchen Standes sie sind, bei den Brüdern, ob sie im Militär dienen oder gedient haben, wie lange und bei welchem Regiment oder Bataillon, ob sie nach ausgehaltener Kapitulation oder früher wegen Untauglichkeit oder aus welchem Grunde entlassen wurden.

6. Unter die Rubrik „Bemerkungen" ist ferner anzuzeigen, wenn ein Pflichtiger ein unter §. 22 des Konscriptionsgesetzes aufgeführtes Gebrechen hat oder angibt, und es müssen im Falle behaupteter Stummheit, vollkommener Taubheit, Geisteszerrüttung oder Blödsinns zugleich zwei tüchtige Zeugen zur eidlichen Abhör vorgeschlagen oder aber ein gemeinderäthliches Zeugniß über öffentliche Kundbarkeit des fraglichen Gebrechens beigelegt werden. Ferner ist unter jener Rubrik anzuzeigen, wenn ein Konscriptionspflichtiger ausgewandert ist, ob dies mit oder ohne Staatserlaubniß geschehen, in welch ersterem Falle Datum und Nummer der Erlaubniß anzugeben ist; endlich wenn derselbe eine Zuchthausstrafe erstanden hat.

7. Die Aufnahmsliste muß acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindeangehörigen aufgelegt und angeschlagen werden; die Beurkundungen des Gemeindedieners über den öffentlichen Anschlag und Aufruf sind dem Protokoll beizulegen.

8. Nach Ablauf des Termins zur Einsprache gegen die Aufnahmsliste sind sämmtliche ortsanwesenden Pflichtigen und deren Eltern oder Vormünder sowie die der Abwesenden vorzuladen und ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche auf Loosbefreiung (§. 22 des Konscriptionsgesetzes), über die Verpflichtung zur Anzeige äußerlich nicht erkennbarer Gebrechen (siehe Gesetz vom 25. Mai 1835, Reg.-Bl. 1835, Nr. XXVI.) und über Ansprüche auf Dienstbefreiung (§. 23 des Konscriptionsgesetzes) urkundlich zu eröffnen, gehörig zu erläutern und sie auf die Folgen und Nachtheile der Unterlassung aufmerksam zu machen, endlich dieselben aufzufordern, entweder sogleich oder binnen 3 Tagen ihre Ansprüche anzumelden und zu begründen. Die so getrennt aufgenommenen Akte sind dem Protokoll, in welchem hierüber Nachweisung zu machen ist, beizulegen. Wegen Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wird außer der besondern Instruktion hierüber noch auf die Verordnung Großh. Kriegsministerium vom 31. Juli 1851 (Wochenblatt 1851, Nr. 57) verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. Die Mittheilungen an andere Vorbereitungsbehörden müssen nach Maßgabe der Instruktion gehörig geschehen und hierüber im Protokoll und dessen Beilagen Nachweisung gegeben werden.

10. Das Protokoll über die ganze Vorbereitungsverhandlung ist nach dem Anhang der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden mit strenger Einhaltung der Fristen und Absätze vor versammelter Vorbereitungsbehörde aufzunehmen und sogleich von sämmtlichen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen. Die also aufgestellten Aufnahmslisten (wovon der Rathschreiber eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und in der Gemeinderegistratur aufzubewahren hat) sind nebst Beilagen längstens bis zum 17. August d. J. bei 15 fl. Strafe hierher einzusenden.

Durlach, den 16. Juli 1858.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Aufforderung.

Nr. 6467. Am 30. v. Mts. ist der Pionnier Karl Friedrich Dörfler von Söllingen aus seiner Garnison entwichen.

Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen entweder dahier oder bei seinem Kommando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt, in eine Geldstrafe von 1200 fl. und in die Kosten verfällt würde.

Dessen Vermögen wird zu gleicher Zeit mit Beschlag belegt, und um Fahndung und Einlieferung des Deserteurs gebeten.

Signalement. Alter, 21¾ Jahre, Größe, 5'5''2''' Körperbau, stark untersetzt; Gesichtsfarbe, gesund; Haare, braun; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Mund und Nase, gewöhnlich.

Durlach, 10. Juli 1858.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Aufforderung.

Nr. 4600. Lammwirth Ludwig Karcher von Feldrenach, Königl. würt. Oberamt Neuenbürg, steht im Verdacht am 8. v. Mts. den ledigen Karl Ludwig von Berghausen auf dem Wege von hier nach dem Rittnerthof der Art mißhandelt zu haben, daß dieser seinen Fuß gebrochen hat.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich dahier zu stellen und über die Anschuldigung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach Aktenlage gegen ihn erkannt werden wird.

Zugleich werden die Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfall hierher einzuliefern

Signalement: ca. 30 Jahre alt, schlank gebaut, etwa 6 Fuß groß, gesundes Aussehen und blonde Haare, trägt gewöhnlich helle Kleider und einen grauen Filzhut.

Durlach, 13. Juli 1858.

Großh. Amtsgericht.
2)2. Gaupp.

Geldanerbieten. Die Almosenkasse zu Grötzingen hat **350 Gulden** — im Ganzen oder theilweise — gegen doppeltes Unterpfand auszuleihen.

Grötzingen, 20. Juli 1858.

Ph. Ruf, Almosenrechner.

Eisenbahnbau von Durlach nach Pforzheim.

Versteigerung von Erdarbeiten.

Nr. 262. **Freitag den 30. d. Mts.** werden mehrere größere Erd- und Felsen-Einschnitte auf der Bahnlinie von Ispringen bis Ersingen öffentlich versteigert werden.

Zusammenkunft: Vormittags 8 Uhr im Gasthaus zum „Adler" zu Ispringen.

Pforzheim, 20. Juli 1858.

Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.
Warnkönig.
2)1. Weisser.

Fleckenwasser

aus **J. Brönners** Fabrik in Frankfurt a. M.

Man kann damit die am häufigsten vorkommenden Flecken leicht und ohne Umstände ausmachen, nämlich: **von fetten Speisen, Oel, Butter, Talg, Stearin, Wachs, Sigellack, Harz, Theer, Pech, Wagenschmiere, Oelfarbe, Pomade, Schmutz des Kopfes oder der Hände.** Die Flecken mögen nun in Möbeln oder Kleiderstoffen, Seiden, Sammt, Handschuhen ꝛc. oder Tapeten, Kupferstichen, Büchern, überhaupt Papieren vorkommen.

Ganze und halbe Fläschchen zu 24 und 10 kr. mit Gebrauchsanweisung bei

Julius Löffel.

Anzeige.

Unterzeichnete empfehlen sich zur Anlage, Reparatur und Verbesserung **aller Arten von Brunnen.** Durch die langjährige Erfahrung, die uns zur Seite steht, sind wir in den Stand gesetzt, allen Anforderungen zu entsprechen und können wir für sichere Anlage nach Bergbauart und solide Konstruktion der Pumpwerke bürgen.

Wir haben seit mehreren Jahren eine Reihe von Brunnenwerken für Gutsbesitzer, Gemeinden und Privaten zur größten Zufriedenheit ausgeführt, worüber wir die günstigsten Zeugnisse aufweisen können.

Durlach, 20. Juli 1858.

Joh. Prost.
Ad. Goldschmidt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verlorene Tabaksdose.

[Durlach.] Letzten Sonntag Vormittag ging auf der Straße von hier nach Karlsruhe eine silberne Tabaksdose verloren; der redliche Finder wird gebeten, sie im Gasthause zur „Blume" dahier gegen gute Belohnung abzugeben.

Torf, bester Qualität, liefert Joh. Petermann von Neudorf per 1000 Stück zu 2 fl. 42 kr. franko. Bestellungen können bei **Ch. Reißner** dahier gemacht werden.

Bremer Cigarren

in ausgezeichneter Qualität zu 1½ kr. und 2 kr. per Stück empfiehlt bestens

Louis Morlock.

Wein-Verkauf. [Durlach.] Auf die bevorstehende **Ernte** empfehle ich verschiedene reingehaltene 1857er Oberländer Weine, die im Großen wie im Kleinen billigst abgegeben werden.

A. Korn zum Adler.

Gestorbene.

Durlach, 14. Juli: Ein todtgebornes Mädchen des Karl Kindler, Metzgermeister.
„ 18. Juli: Adolf, V. Adolf Wickert, Fabrikant, 3 Monat alt.
„ 20. Juli: Lisette geb. Bürk, Ehefrau des Bauschätzungs-Kontroleurs Hengst, 43 J. alt.
„ 20. Juli: Heinrich Dill, Schuhmacher u. Feldhüter, Wittwer, 69 J. alt.
Jöhlingen, 13. Juli: Magdalena, Ehefrau des Schmiedmeisters Joseph Silveri, 61 J. alt.
Söllingen, 10. Juli: Johannes Roßwaag, Landwirth, Ehemann, 63 J. alt.
Weingarten, 6. Juli: Franz Jacob, lediger Schneider, 24 J. alt.
Wolfartsweier, 11. Juli: Joh. Schäfer, lediger Steinhauer, 36 J. alt.

Gold-Cours vom 20. Juli 1858.

Pistolen .	fl. 9. 34½-35¼.	Dukaten .	fl. 5. 29-30.
ditto preuß.	„ 9. 56¼-57¼.	20 Frank.-St.	„ 9. 20-21.
Holl. 10 fl.-St.	„ 9. 42½-43½.	Engl. Soverngs	11. 38-42.

Durlacher Fruchtpreise vom 17. Juli 1858.

Weizen —. —. Neuer Kernen 14. —. Neues Korn —. —. Gerste —. —. Haber 7. 18. Butter 28 kr. 7 Eier 8 kr.

Französische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des „Phönix" in Paris.

Bei der am 6. Mai d. J. im Hotel der Gesellschaft, **rue de provence** Nro. 40 in Paris, stattgehabten Generalversammlung der Aktionäre ist denselben der halbjährige Rechenschaftsbericht über den Stand der Gesellschaft auf den 31. Dezember 1857 vorgelegt worden.

Es zeigt derselbe, daß die durch den französischen Phönix versicherte Summe, abzüglich der erloschenen und annullirten Gefahren, sich an jenem Tage auf

Fünf Milliarden und zweihundert Millionen Franken belief.

Die seit dem Entstehen der Gesellschaft vom Jahr 1819 an 58,032 Versicherte bezahlten Brandschäden erreichten die Summe von 65,085,227 Franken und 83 Centimes.

Der durch die Gesellschaft bis daher gebildete Reservefond beträgt

3,300,000 Franken.

Rechnet man zu dieser Spezial-Garantie das bekannte höchst bedeutende Gewährleistungskapital von **Viertausend gänzlich realisirten Aktien** und die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1858 und folgende Jahre fällig werdenden Prämien, welch' letzere allein über 21,800,000 Franken betragen, so zeigen obige Angaben, in welch' hohem Grade sich die Gesellschaft des allgemeinen Zutrauens erfreut; sie verdankt dies ihren soliden Grundsätzen und streng rechtlichem Benehmen bei Brandfällen.

Wegen Versicherungs-Vorschläge sowohl für Mobilien, als für das laut §. 9 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch Privat-Gesellschaften versicherbare eine Fünftel des Gebäudewerths beliebe man sich an die bekannten Herren Agenten zu wenden, und die unterzeichnete General-Agentur wird sich die prompte Ausfertigung der Versicherungs-Verträge besonders angelegen sein lassen.

Neufreystädt, den 30. Juni 1858.

Die General-Agentur:
Huth & Komp.

Vorstehenden höchst interessanten Rechenschaftsbericht einer durch Bedeutendheit der ihr zu Gebot stehenden Mittel, durch Solidität in ihrem Verfahren und durch Erfüllung der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten gleich ausgezeichneten Gesellschaft bringe ich zur Kenntniß der so zahlreich dabei Betheiligten, und empfehle mich zu neuen Aufträgen für Fahrnißversicherungen sowohl, als zu Anmeldungen zur Deckung des laut §. 9 des Feuerversicherungsgesetzes v. 29. März 1852 durch Privatgesellschaften versicherbaren einen Fünftel des Gebäudewerthes unter Zusicherung billigster Prämienansätze bestens.

Durlach, den 14. Juli 1858.

Julius Löffel,
Agent des französischen Phönix.

Verantwortlicher Redakteur: K. Siegrist. — Druck und Verlag von A. Dupé Buchdruckerei.